

VERTRAG ÜBER DIE INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT AUF DEM GEBIET DES PATENTWESENS

Absender: INTERNATIONALE RECHERCHENBEHÖRDE

An:	siehe Formular PCT/ISA/220
-----	----------------------------

PCT

**SCHRIFTLICHER BESCHIED DER
INTERNATIONALEN
RECHERCHENBEHÖRDE
(Regel 43bis.1 PCT)**

Absendedatum (Tag/Monat/Jahr) 210 (Blatt 2)	siehe Formular PCT/ISA/210
---	----------------------------

Aktenzeichen des Anmelders oder Anwalts siehe Formular PCT/ISA/220	WEITERES VORGEHEN siehe Punkt 2 unten
---	---

Internationales Aktenzeichen PCT/EP2019/077004	Internationales Anmeldedatum (Tag/Monat/Jahr) 07.10.2019	Prioritätsdatum (Tag/Monat/Jahr) 07.12.2018
---	---	--

Internationale Patentklassifikation (IPC) oder nationale Klassifikation und IPC INV. F02M43/00 F02M55/02 F02M61/16

Anmelder ROBERT BOSCH GMBH

1. Dieser Bescheid enthält Angaben zu folgenden Punkten:


- Feld Nr. I Grundlage des Bescheids
- Feld Nr. II Priorität
- Feld Nr. III Keine Erstellung eines Gutachtens über Neuheit, erfinderische Tätigkeit und gewerbliche Anwendbarkeit
- Feld Nr. IV Mangelnde Einheitlichkeit der Erfindung
- Feld Nr. V Begründete Feststellung nach Regel 43bis.1 a) i) hinsichtlich der Neuheit, der erfinderischen Tätigkeit und der gewerblichen Anwendbarkeit; Unterlagen und Erklärungen zur Stützung dieser Feststellung
- Feld Nr. VI Bestimmte angeführte Unterlagen
- Feld Nr. VII Bestimmte Mängel der internationalen Anmeldung
- Feld Nr. VIII Bestimmte Bemerkungen zur internationalen Anmeldung

2. **WEITERES VORGEHEN**

Wird ein Antrag auf internationale vorläufige Prüfung gestellt, so gilt dieser Bescheid als schriftlicher Bescheid der mit der internationalen vorläufigen Prüfung beauftragten Behörde ("IPEA"); dies trifft nicht zu, wenn der Anmelder eine andere Behörde als diese als IPEA wählt und die gewählte IPEA dem Internationale Büro nach Regel 66.1 bis b) mitgeteilt hat, dass schriftliche Bescheide dieser Internationalen Recherchenbehörde nicht anerkannt werden.

Wenn dieser Bescheid wie oben vorgesehen als schriftlicher Bescheid der IPEA gilt, so ist der Anmelder aufgefordert, bei der IPEA vor Ablauf von 3 Monaten ab dem Tag, an dem das Formblatt PCT/ISA/220 abgesandt wurde oder vor Ablauf von 22 Monaten ab dem Prioritätsdatum, je nachdem, welche Frist später abläuft, eine schriftliche Stellungnahme und, wo dies angebracht ist, Änderungen einzureichen.

Weitere Optionen siehe Formblatt PCT/ISA/220.

Name und Postanschrift der Internationalen Recherchenbehörde  Europäisches Patentamt P.B. 5818 Patentlaan 2 NL-2280 HV Rijswijk - Pays Bas Tel. +31 70 340 - 2040 Fax: +31 70 340 - 3016	Datum der Fertigstellung dieses Bescheids siehe Formular PCT/ISA/210	Bevollmächtigter Bediensteter Morales Gonzalez, M Tel. +31 70 340-0
--	---	---



Feld Nr. I Grundlage des Bescheids

1. Hinsichtlich der **Sprache** beruht der Bescheid auf
 - der internationalen Anmeldung in der Sprache, in der sie eingereicht wurde.
 - einer Übersetzung der internationalen Anmeldung in die folgende Sprache , bei der es sich um die Sprache der Übersetzung handelt, die für die Zwecke der internationalen Recherche eingereicht worden ist (Regeln 12.3 a) und 23.1 b)).
2. Dieser Bescheid wurde erstellt unter Berücksichtigung der **Berichtigung eines offensichtlichen Fehlers**, die nach Regel 91 von dieser Behörde genehmigt wurde bzw. dieser Behörde mitgeteilt wurde (Regel 43bis.1 a)).
3. Hinsichtlich der **Nucleotid- und/oder Aminosäuresequenz**, die in der internationalen Anmeldung offenbart wurde, ist der Bescheid auf der Grundlage eines Sequenzprotokolls erstellt worden, das
 - a) im Anmeldezeitpunkt Bestandteil der internationalen Anmeldung war und
 - in Form einer Textdatei gemäß Anhang C/ST.25 vorlag.
 - in Papierform oder in Form einer Bilddatei vorlag.
 - b) zusammen mit der internationalen Anmeldung gemäß Regel 13ter.1 a) PCT nur für die Zwecke der internationalen Recherche in Form einer Textdatei gemäß Anhang C/ST.25 eingereicht wurde.
 - c) nach dem internationalen Anmeldedatum nur für die Zwecke der internationalen Recherche eingereicht wurde, und zwar
 - in Form einer Textdatei gemäß Anhang C/ST.25 (Regel 13ter.1 a)).
 - in Papierform oder in Form einer Bilddatei (Regel 13ter.1 b) und Abschnitt 713 der Verwaltungsvorschriften).
4. In dem Fall, dass mehr als eine Version oder Kopie eines Sequenzprotokolls eingereicht wurde, wurden zusätzlich die erforderlichen Erklärungen eingereicht, dass die Informationen in den nachgereichten oder zusätzlichen Kopien denen entsprechen, die im Anmeldezeitpunkt Bestandteil der Anmeldung waren, bzw. dass sie nicht über den Offenbarungsgehalt der Anmeldung im Anmeldezeitpunkt hinausgehen.
5. Zusätzliche Bemerkungen:

Feld Nr. V Begründete Feststellung nach Regel 43bis.1 a) i) hinsichtlich der Neuheit, der erfinderischen Tätigkeit und der gewerblichen Anwendbarkeit; Unterlagen und Erklärungen zur Stützung dieser Feststellung

1. Feststellung

Neuheit	Ja: Ansprüche <u>3-9, 11</u> Nein: Ansprüche <u>1, 2, 10, 12</u>
Erfinderische Tätigkeit	Ja: Ansprüche Nein: Ansprüche <u>1-12</u>
Gewerbliche Anwendbarkeit	Ja: Ansprüche: <u>1-12</u> Nein: Ansprüche:

2. Unterlagen und Erklärungen:

siehe Beiblatt

Feld Nr. VII Bestimmte Mängel der internationalen Anmeldung

Es wurde festgestellt, dass die internationale Anmeldung nach Form oder Inhalt folgende Mängel aufweist:

siehe Beiblatt

Zu Punkt V.

1 Es wird auf die folgenden Dokumente verwiesen:

- D1 US 7 520 268 B1 (SIMS JR DEWEY M [US]) 21. April 2009 (2009-04-21)
- D2 US 2004/107943 A1 (ALDER RANDALL F [US] ET AL) 10. Juni 2004 (2004-06-10)
- D3 DE 198 07 702 A1 (BOSCH GMBH ROBERT [DE]) 26. August 1999 (1999-08-26)
- D4 US 2003/084879 A1 (TREUSCH CHRISTOPHER [US] ET AL) 8. Mai 2003 (2003-05-08)
- D5 JP H07 189871 A (BOSCH GMBH ROBERT) 28. Juli 1995 (1995-07-28)

2 Die vorliegende Anmeldung erfüllt nicht die Erfordernisse des Artikels 33 (1) PCT, weil der Gegenstand des Anspruchs 1 nicht neu im Sinne des Artikels 33 (2) PCT ist.

2.1 Dokument D1 (vgl. Spalte 2, Zeile 40-45, Abb. 1-5) offenbart eine Komponente (30), insbesondere Brennstoffleitung (30) oder Brennstoffverteiler (30), für eine Brennstoffeinspritzanlage, die zum Einspritzen von Brennstoff oder eines Gemisches aus Brennstoff und Wasser mit einem veränderbaren Wasseranteil dient, mit einem Grundkörper (26), an dem ein Hochdruckeingang und zumindest ein Hochdruckausgang (22) vorgesehen sind, wobei der Brennstoff beziehungsweise das Gemisch von dem Hochdruckeingang durch einen Innenraum des Grundkörpers (26) zu dem zumindest einen Hochdruckausgang (22) führbar ist und wobei in dem Innenraum ein Einlegekörper (18) angeordnet ist, wobei der Einlegekörper (18) aus zumindest einem Werkstoff gebildet ist, der einen Kompressionsmodul aufweist, der zumindest im Wesentlichen entsprechend oder kleiner als ein Kompressionsmodul des Brennstoffs beziehungsweise des Gemisches und/oder kleiner als 30 GPa vorgegeben ist. Es ist zu bemerken, daß der Ausdruck " insbesondere Brennstoffleitung oder Brennstoffverteiler" bewirkt keine Beschränkung des Schutzzumfangs des Patentanspruchs, d.h. das nach einem Ausdruck " insbesondere" stehende Merkmal ist als ganz und gar fakultativ zu betrachten.

2.2 Es ist zu bemerken, dass der Gegenstand des Anspruchs 1 auch aus Dokument JP H07 189871 A (D5) (vgl. Zusammenfassung; Abb. 1) bekannt ist.

2.3 Der Gegenstand des Anspruchs 1 ist somit nicht neu (Art. 33 (2) PCT).

2.4 Die abhängigen Ansprüche 2-12 scheinen keine zusätzlichen Merkmale zu enthalten, die in Kombination mit den Merkmalen irgendeines Anspruchs auf den die Ansprüche 2-12 rückbezogen sind, die Erfordernisse des PCT in Bezug auf Neuheit oder erfinderische Tätigkeit erfüllen, weil der Gegenstand der Ansprüche 2,10,12 aus Dokument D1 bekannt ist. Dokument D2 (vgl. Absatz 17, Abb. 1) zeigt einen Einlegekörper der aus PTFE gebildet ist, deswegen ist der Gegenstand der Ansprüche 3-6 aus Dokument D2 bekannt. Dokument D3 (vgl. Abb. 1,2) zeigt einen Einlegekörper mit zylindrischer Grundform, deswegen ist der Gegenstand der Ansprüche 7,11 aus Dokument D3 bekannt. Dokument D4 (vgl. Abb. 1-6) zeigt einen Grundkörper zumindest mit einem gebogenen Abschnitt, deswegen ist der Gegenstand der Ansprüche 8,9 aus Dokument D4 bekannt.

Zu Punkt VII.

3 Im Widerspruch zu den Erfordernissen der Regel 5.1 a) ii) PCT werden in der Beschreibung weder der in dem Dokument D1 offenbarte einschlägige Stand der Technik noch dieses Dokument angegeben.